

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am **24.05.2022** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alpirsbach werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.alpirsbach.de](http://www.alpirsbach.de) durchgeführt. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Alpirsbach veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Stadt Alpirsbach, Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach während der Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden. Sie sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich oder werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch übersandt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alpirsbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.12.1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Alpirsbach, den 24.05.2022

gez. Michael Pfaff  
Bürgermeister